

## Organisationsreglement OgR 2013

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Umschreibung der Kirchengemeinde</b> .....	Art. 1 3
<b>2. Aufgaben</b> .....	Art. 2 3
<b>3. Organisation</b>	
Organe .....	Art. 3 3
<b>4. Die Stimmberechtigten</b>	
Stimmrecht .....	Art. 4 3
Stimmregister .....	Art. 5 3
Versammlung .....	Art. 6 4
Information .....	Art. 7 4
Initiative .....	Art. 8 4
Anmeldung .....	Art. 9 4
Einreichungsfrist .....	Art. 10 4
Ungültigkeit .....	Art. 11 4
Behandlungsfrist .....	Art. 12 5
Konsultativabstimmung .....	Art. 13 5
Petition .....	Art. 14 5
<b>5. Befugnisse</b>	
Wahlen .....	Art. 15 5
Sachgeschäfte .....	Art. 16 5
Nachkredite	
a) zu neuen Ausgaben .....	Art. 17 6
b) zu gebundenen Ausgaben .....	Art. 18 6
Sorgfaltspflicht .....	Art. 19 6
Wiederkehrende Ausgaben .....	Art. 20 6
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung .....	Art. 21 6
<b>6. Der Kirchgemeinderat</b>	
Kirchgemeinderat .....	Art. 22 7
Führung der Kirchengemeinde .....	Art. 23 7
Befugnisse .....	Art. 24 7
Beschlüsse .....	Art. 25 7
Residenzpflicht .....	Art. 26 7
Unterschrift .....	Art. 27 8
Anweisungsbefugnis .....	Art. 28 8
Sitzung .....	Art. 29 8
Traktanden .....	Art. 30 8
Ausstand .....	Art. 31 8
Protokoll .....	Art. 32 8
<b>7. ständige Kommissionen</b>	
Rechnungsprüfungsorgan .....	Art. 33 8
Aufsichtsstelle Datenschutz .....	Art. 34 9
übrige ständige Kommissionen .....	Art. 35 9
nichtständige Kommissionen .....	Art. 36 9

<b>8. Pfarrer / Pfarrerin</b>		
Anstellung .....	Art. 37	9
Verhältnis zum Staat .....	Art. 38	9
Stellung in der Kirchgemeinde .....	Art. 39	9
<b>9. Personal</b>		
Privatrechtlich Angestellte .....	Art. 40	9
<b>10. Kirchgemeindeversammlung</b>		
Einberufung .....	Art. 41	10
Traktanden .....	Art. 42	10
Erheblicherklären von Anträgen .....	Art. 43	10
Allgemeines .....	Art. 44	10
Fehler .....	Art. 45	10
Eröffnung .....	Art. 46	10
Öffentlichkeit / Medien .....	Art. 47	11
Eintreten .....	Art. 48	11
Beratung .....	Art. 49	11
Ordnungsantrag .....	Art. 50	11
<b>Abstimmung</b>		
Abstimmung .....	Art. 51	11
Abstimmungsverfahren .....	Art. 52	11
Bereinigungsverfahren .....	Art. 53	12
Form der Abstimmung .....	Art. 54	12
Stichentscheid .....	Art. 55	12
<b>Wahlen</b>		
Gegenstand .....	Art. 56	12
Wählbarkeit .....	Art. 57	12
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss .....	Art. 58	12
Wahlverfahren .....	Art. 59	13
Ungültiger Wahlvorgang .....	Art. 60	13
Ungültige Wahlzettel .....	Art. 61	13
Ungültige Namen .....	Art. 62	13
Ermittlung .....	Art. 63	14
Zweiter Wahlgang .....	Art. 64	14
Los.....	Art. 65	14
Protokoll .....	Art. 66	14
Genehmigung .....	Art. 67	14
<b>11. Ergänzende Bestimmungen</b>		
Sorgfalts- und Schweigepflicht .....	Art. 68	15
Verantwortlichkeit .....	Art. 69	15
Präsidium Kirchgemeinde .....	Art. 70	15
Inkrafttreten .....	Art. 71	15

# Organisationsreglement (OgR)

der Kirchgemeinde Rüegsau

## 1. Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

### Art. 1

Der Kirchgemeinderat Rüegsau gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Rüegsau an.

## 2. Aufgaben

Aufgaben

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vor der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## 3. Organisation

Organe

### Art. 3

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Stimmberechtigten
- der Kirchgemeinderat
- Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- das Rechnungsprüfungsorgan
- das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

## 4. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

### Art. 5

Das Stimmregister wird von der Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Rüegsau geführt.

Versammlung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen</li> <li>- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen</li> <li>- innert sechzig Tagen, wenn der zehnte Teil der kirchlich Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Information	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li> <li>- innert der Frist von Art. 10 eingereicht ist</li> <li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li> <li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</li> </ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn dieser einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist **Art. 12**  
Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-  
abstimmung **Art. 13**  
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  
<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  
<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52 ff)

Petition **Art. 14**  
<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten.  
<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 5. Befugnisse

Wahlen **Art. 15**  
Die Versammlung wählt:  
- den Präsidenten/die Präsidentin (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)  
- die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates  
- den Sekretär/die Sekretärin der Kirchgemeinde  
- den Finanzverwalter/die Finanzverwalterin der Kirchgemeinde  
- das Rechnungsprüfungsorgan  
- die Abgeordneten des Wahlkreises in die Kant. Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.  
- der/die Abgeordnete der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

Sachgeschäfte **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:  
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen  
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz  
c) die Kirchgemeinderechnung  
d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend:  
- neue Ausgaben  
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen  
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken  
- Anlagen und Immobilien  
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen  
- Verzicht auf Einnahmen  
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen  
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.  
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

<sup>2</sup> Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.
- c) Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von 5 % der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens 10 Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens 4 Jahre zurück liegt.

Nachkredite

**Art. 17**

a) zu neuen Ausgaben <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 5'000.00 des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 19**

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Kirchgemeinderat Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie erklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

wiederkehrende Ausgaben

**Art. 20**

Die Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Kirchensteuern,  
Verbot der Zweck-  
Entfremdung

**Art. 21**

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des Kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden

vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes für die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

## 6. Der Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten/Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Ein Mitglied hat den Kirchgemeinderat 6 Monate vor der Demission zu informieren.</p> <p><sup>4</sup> Zusammensetzung des Rates: Bezirk Rüegsau, Rüegsbach und Egg 2 Mitglieder, Bezirk Rüegsausachen 2 Mitglieder und 3 Mitglieder frei.</p> <p><sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat wählt seinen Vizepräsidenten/seine Vizepräsidentin.</p>
Führung der Kirchgemeinde	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung, und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Beschlüsse	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).</p>
Residenzpflicht	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.</p>

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weiteren Pfarrpersonen einer Residenzpflicht zu unterstellen.

Unterschrift

**Art. 27**

<sup>1</sup> Der Präsident/Präsidentin und der Sekretär/Sekretärin unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Ist der Präsident/Präsidentin oder der Sekretär/Sekretärin verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis

**Art. 28**

Der Finanzverwalter/Finanzverwalterin darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Kirchgemeinderat sie genehmigt hat und der Präsident/Präsidentin, oder bei dessen/deren Abwesenheit ein Kirchgemeinderatsmitglied, sie visiert hat.

Sitzung

**Art. 29**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

Traktanden

**Art. 30**

Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, ausser wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Ausstand

**Art. 31**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 32**

<sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

## 7. ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 33**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle mit der entsprechenden Verantwortung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.



Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes</p> <p><sup>2</sup> Ein Mal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>
übrige ständige Kommissionen	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>

## 8. Pfarrer / Pfarrerin

Anstellung	<p><b>Art. 37</b></p> <p>Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnisses der Inhaberin und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).</p>
Verhältnis zum Staat	<p><b>Art. 38</b></p> <p>Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).</p>
Stellung in der Kirchgemeinde	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer/Pfarrerin ein Mitspracherecht zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Pfarrer/die Pfarrerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderates, soweit diese ihn/sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>

## 9. Personal

privatrechtlich Angestellte	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal der Kirchgemeinde ist privat-rechtlich angestellt.</p>
--------------------------------	---

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat schliesst mit allen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>3</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung, die Kündigungsfrist sowie die Besoldung im Vertrag.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat stellt das Personal an und regelt das Anstellungsverhältnis.

## 10. Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

### **Art. 41**

Der Kirchgemeinderat macht Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

Traktanden

### **Art. 42**

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären  
von Anträgen

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindepäsident/die Kirchgemeindepäsidentin unterbreitet den gestellten Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

### **Art. 44**

Der Kirchgemeindepäsident/die Kirchgemeindepäsidentin leitet die Versammlung und sorgt für ihren geordneten Verlauf.

Fehler

### **Art. 45**

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten/die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt er/sie den Hinweis, verliert er/sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung

### **Art. 46**

Der Präsident/die Präsidentin

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 47</b>  <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 48</b>  Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 49</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident/die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident/die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 50</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.</p>
<b>Abstimmung</b>	
Abstimmung	<p><b>Art. 51</b>  Der Präsident/die Präsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren</li> </ul>
Abstimmungs- verfahren	<p><b>Art. 52</b>  <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festgelegt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</li> <li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</li> </ul>

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Bereinigungs-  
verfahren

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:  
„Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, wird angenommen.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident/Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Er oder sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Der Sekretär/die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident/Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, der Sieger dem drittletzten usw.

Form der  
Abstimmung

**Art. 54**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 55**

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Sachgeschäften gibt er/sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Wahlen**

Gegenstand

**Art. 56**

Die Versammlung wählt alle in Art. 15 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

**Art. 57**

Wählbar in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde sind die nach Art. 4 Stimmberechtigten.

Unvereinbarkeit / Ver-  
wandtensauschluss

**Art. 58**

<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

**Art. 59**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

<sup>2</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>3</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Ansonsten gilt die offene Wahl.

<sup>4</sup> Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär/der Sekretärin.

<sup>5</sup> Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist

<sup>6</sup> Der Stimmzähler sammeln die Zettel ein.

<sup>7</sup> Die Stimmzähler und der Sekretär/die Sekretärin

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 61)
- ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63)

Ungültiger  
Wahlvorgang

**Art. 60**

Der Präsident/die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige  
Wahlzettel

**Art. 61**

Ein Zettel ist ungültig

- wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält
- wenn ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen

Ungültige Namen

**Art. 62**

<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Zuerst sind die letzten Namen, bei mehreren gleichen Namen nur die Wiederholung zu streichen.

Ermittlung

**Art. 63**

<sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 64**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident/die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 65**

Der Präsident/Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

**Protokoll**

Protokoll

**Art. 66**

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung

**Art. 67**

<sup>1</sup> Der Sekretär/di Sekretärin legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden. Dieser entscheidet über die Einsprache.

<sup>3</sup> Die Versammlung beschliesst das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

### Art. 68

<sup>1</sup> Mitglieder von Kirchgemeinderat und Kommissionen sowie in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sind durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

<sup>2</sup> Bei der Ausübung ihres Amtes haben sie Dritten gegenüber Schweigepflicht.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat und den Kommissionen oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Verantwortlichkeit

### Art. 69

<sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde.

<sup>3</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.

Präsidium  
Kirchgemeinde

### Art. 70

Bis zu der ordentlichen Wahl vom 01. Dezember 2013, führt das Amt des Kirchgemeindepräsidenten der amtierende Kirchgemeinderatspräsident.

Inkrafttreten

### Art. 71

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juli 2013 in Kraft.

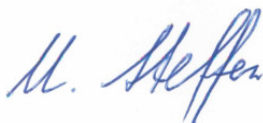
<sup>2</sup> Es hebt das Reglement vom 08. Dezember 2009 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2013 nahm dieses Organisationsreglement an.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:



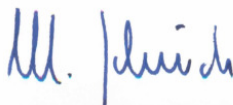
Ueli Steffen



Christine Brechbühl

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. JULI 2013



### **Auflagenverzeichnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 08. Mai 2013 bekannt.

Rüegsau, 16. Juni 2013

Die Kirchgemeindesekretärin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. B. ...', is written over a faint, circular official stamp.